



**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN  
DER  
NÖ-SCHÜLER- UND JUGEND-  
MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT**  
gültig ab 1. Dezember 2011

**INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Meldung
- § 3 Wettspielreglement
- § 4 Wertung
- § 5 Aufgaben und Verpflichtungen des Veranstalters
- § 6 Verpflichtungen beider Mannschaften
- § 7 Turnierleitung
- § 8 Schlußbestimmungen

## **§ 1 ALLGEMEINES**

1. Der Austragungsmodus und die Gruppeneinteilung ist abhängig von der Anzahl und der Spielstärke der gemeldeten Mannschaften und wird den teilnehmenden Vereinen nach Nennschluss bekanntgegeben
2. Der Sieger ist niederösterr. Schüler- bzw. Jugendmannschaftsmeister und ist berechtigt am Finalturnier des ÖBV teilzunehmen
3. Der Zweitplatzierte kann ebenfalls für das Finalturnier genannt werden. Die Zulassung entscheidet das Referat für Nachwuchs-Spielbetrieb des ÖBV nach Maßgabe der Möglichkeiten des Ausrichters

## **§ 2 MELDUNG**

1. Jeder Verein meldet nach Aufforderung die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften bis zum festgesetzten Termin.

Es kann auch eine Spielgemeinschaft von max. 2 Vereinen gegründet werden, wobei jedes aktive Mitglied seines Vereines bleibt und nur für die Wettspielgemeinschaft freigestellt wird. Für eventuelle Strafen dieser Mannschaft haftet der vor Beginn der Saison als Wettspielgemeinschaftsführer zu nominierende Verein.

Die Teilnahme einer Spielgemeinschaft muss vom Sportreferenten genehmigt werden. Sollte eine Spielgemeinschaft Meister werden, dann kann der nächste nachfolgende Verein zum Finalturnier des ÖBV fahren. Die Meldung der Spielerrangliste hat 14 Tage vor dem ersten Spieltag an den Sportreferenten zu erfolgen, die Reihung ist analog der Vereinsrangliste für die NÖBV Mannschaftsmeisterschaft vorzunehmen, SpielerInnen die nicht in der Vereinsrangliste der NÖBV MM aufscheinen können der Spielstärke entsprechend eingereiht werden. Während der laufenden MM können neu hinzukommende SpielerInnen nur nach Abschluss des Herbsdurchganges nachgenannt werden. Jede Abmeldung von SpielerInnen, auch während der laufenden Saison, ist unverzüglich dem Sportreferent bekannt zugeben. Dies hat eine automatische Änderung der Rangliste zur Folge. Bei Nichtbekanntgabe von Abmeldungen wird eine Ordnungsstrafe lt. Finanz- und Strafordnung § 13 Abs. 4 verhängt. Sollten sich durch nicht Abmeldung von SpielerInnen falsche Aufstellungen ergeben, so sind diese laut § 12 Abs. 2.1 zu ahnden.

2. Alle Spieler müssen im Besitz einer gültigen ÖBV-Spiellizenz sein.
3. Der Sportreferent ist berechtigt, eingereichte Spielerranglisten zu ändern, sofern seiner Auffassung nach die Reihung der Spieler nicht der tatsächlichen Spielstärke entspricht.

4. Die Nennung ist gültig, wenn

- a) das Meisterschaftsnenngeld bezahlt wurde. Höhe siehe NÖBV Finanzordnung § 5 Abs 5b
- b) die Spielerrangliste (Vereinsrangliste) eingesandt wurde, diese muss mindestens **3 Burschen und 3 Mädchen** enthalten

### **§ 3 WETTSPIELREGLEMENT**

1. In den einzelnen Spielen sind nur die in den Spielerranglisten gemeldeten Spieler spielberechtigt. Siehe §2.1
2. Zur Austragung kommen je Mannschaftsbegegnung **fünf** Spiele
  - 1 männl. Schüler- bzw. Jugendeinzel
  - 1 weibl. Schüler- bzw. Jugendeinzel
  - 1 männl. Schüler- bzw. Jugenddoppel
  - 1 weibl. Schüler- bzw. Jugenddoppel
  - 1 Schüler- bzw. Jugendmixed

Eine Mannschaft besteht daher aus mindestens **2 männlichen und 2 weiblichen** Schülern bzw. Jugendlichen
3. Die Spielfolge ist nicht zwingend vorgeschrieben, sie ist im beider - seitigen Einvernehmen festzulegen. Kann keine Einigung erzielt werden, ist die Reihenfolge gemäß Pkt. 2 bindend.
4. Jeder Spieler **darf max. 2 Spiele je Begegnung in** verschiedenen Bewerben bestreiten
5. Die Mannschaftsaufstellungen haben sich die Mannschaftsführer vor Beginn eines Spieles im geschlossenen Blatt zu übergeben bzw. der Turnierleitung zu übergeben.
6. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn sie im ersten Spiel jedes Durchganges sämtliche **5** Spiele bestreiten kann. Sollten in der Folge Spielerausfälle zu verzeichnen sein, sind für jedes nicht ausgetragene Einzel 2 Punkte; für jedes nicht ausgetragene Doppel oder Mixed 1 Punkt (sofern ein Spieler aufgestellt werden kann) sonst ebenfalls 2 Punkte zu werten.

8. Ist eine Mannschaft in einem Durchgang überhaupt nicht anwesend oder kann zum ersten Spiel nicht vollständig antreten, so wird sie vom laufenden Bewerb ausgeschlossen und alle bisherigen Ergebnisse annulliert. Gleichzeitig wird über diesen Verein eine Ordnungsstrafe verhängt (Höhe siehe Finanz- u. Strafordnung der Durchführungsbestimmungen der NÖ-Mannschaftsmeisterschaft § 13 Pkt 4)

#### **§ 4 WERTUNG**

1. Bei jeder Begegnung erhält der Sieger 3 Punkte, der Verlierer 1 Punkt.
2. Jene Mannschaft, die nach Beendigung des genannten Bewerbes die meisten Punkte erzielt hat, ist NÖ - Schüler- bzw. Jugendmannschaftsmeister. Auch für die Reihung der übrigen Teilnehmer ist die erreichte Gesamtpunktzahl maßgebend. Bei gleicher erreichter Punktzahl entscheiden für die Reihung das bessere Spielverhältnis (höhere Differenz aller gewonnenen Spiele gegenüber den verlorenen Spielen) bzw. bei gleicher Differenz das Verhältnis der Sätze und in weiterer Folge das Verhältnis der Punkte.  
Sollte auch hier noch Gleichheit vorliegen, dann entscheidet die größere Anzahl von Siegen über die Reihung.  
Herrscht auch hier noch Gleichheit vor, dann entscheiden die Ergebnisse der direkten Spiele.
3. Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der Gegner das Spiel mit 3:0 Punkten, 5:0 Sätzen, 10:0 Sätzen und 210:0 Spielpunkten gewonnen. Als nicht angetreten gilt auch eine Mannschaft, die nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem festgelegten Spielbeginn aus spielbereiten Spielern aufgestellt und spielbereit ist. Gegen eine Wertung wegen Nichtantretens ist ein Einspruch nur möglich, wenn die Spielaustragung durch höhere Gewalt verhindert wurde.  
Wenn ein Spiel wegen schuldhaften Verhaltens eines Spielers abgebrochen wird, so hat der Verursacher das Spiel mit 0:21 / 0:21 verloren. Er ist dann für die weitere Teilnahme an diesem Mannschaftsspiel gesperrt; das eventuell zweite Spiel wird auch mit 0:21 / 0:21 für den Gegner gewertet. Die durch Disqualifikation abgebrochenen beziehungsweise nicht durchgeführten Spiele gelten als ausgetragen.

#### **§ 5 AUFGABEN UND VERPFLICHTUNGEN DES VERANSTALTERS**

Der Ausrichter hat

1. für die rechtzeitige Beistellung der Spielfelder zu sorgen
2. den Spielbericht 2-fach zu führen
3. von jeder Begegnung einen Spielbericht an den Sportreferenten zu senden
4. Dieser vollständig ausgefertigte Spielbericht muß auf den des Spieltages darauffolgenden Werktag eingescannt und per E-Mail an den NÖBV Sportreferenten übermittelt werden – [johann.ratheyser@tele2.at](mailto:johann.ratheyser@tele2.at)

Für die nicht zeitgerechte Einsendung bzw. Nichteinsendung wird eine Ordnungsstrafe verhängt. Höhe siehe § 13 Finanz- und Strafordnung der Durchführungsbestimmungen der NÖ-Mannschaftsmeisterschaft

## **§ 6 VERPFLICHTUNGEN BEIDER MANNSCHAFTEN**

1. Alle Kosten sind selbst zu tragen
2. Die erforderlichen Bälle sind je zur Hälfte von den Mannschaften zu stellen. Es dürfen nur Bälle laut ÖBV – Zulassung verwendet werden, mindestens Bälle der Klasse B
3. Die Spiele sind zu den festgesetzten Terminen durchzuführen. Eventuell nachträgliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Sportreferenten
4. Ist eine Mannschaft nach 3maligem Aufruf nicht spielbereit, wird sie vom laufenden Bewerb ausgeschlossen. Wertung siehe § 3 Pkt. 7
5. Spielberichte müssen von beiden Mannschaftsführern unterzeichnet werden
6. Die erforderlichen Schieds- u. Linienrichter sind je zur Hälfte von beiden Mannschaften zu stellen

## **§ 7 TURNIERLEITUNG**

1. Der Veranstalter ist verpflichtet den teilnehmenden Mannschaften die

Turnierleitung namentlich bekanntzugeben.  
Am Turnier aktiv teilnehmende Spieler sind von der Turnierleitung ausgeschlossen.

2. Bei Streitfällen entscheidet die Turnierleitung an Ort und Stelle. Es ist ein kurzes Protokoll anzulegen, das dem Spielbericht beigelegt wird. Dieser ist von den Beteiligten zu unterzeichnen.
3. Jeder Verein hat jedoch die Möglichkeit gegen diese Entscheidung Protest einzulegen (siehe Finanz- und Strafordnung der Durchführungsbestimmungen der NÖ - Mannschaftsmeisterschaft)

## § 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Durchführungsbestimmungen sind für alle an Schüler- u. Jugendmannschaftsmeisterschaften in Niederösterreich teilnehmenden Vereine bindend.  
Die Einhaltung überwacht der Sportreferent
2. Vereine, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, erhalten eine Verwaltungsstrafe. Ausmaß siehe Finanz- u. Strafordnung der Durchführungsbestimmungen der NÖ-Mannschaftsmeisterschaft
3. Mit der Teilnahme an der NÖ - Schüler- u. Jugendmannschaftsmeisterschaft unterwirft sich jeder Verein diesen Durchführungsbestimmungen.
4. Über alle in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fälle gelten die Durchführungsbestimmungen der NÖ-Mannschaftsmeisterschaft bzw. entscheidet der Sportreferent in 1. Instanz, der Verbandsvorstand in 2. Instanz und das Schiedsgericht in 3. Instanz.